

Abschrift

## Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 417/20



## Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 155/20

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerm Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch die Richterin am Amtsgericht Feustel am 01.12.2020 auf Grund des Sachstands vom 01.12.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 223,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.08.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 81,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.10.2020 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg. Die Beklagte hat innerhalb der gesetzten und auf ihren Antrag verlängerten Frist nicht zur Sache vorgetragen, so dass auf Grundlage des Vortrags der Klägerin zu entscheiden ist.

### 1.

Danach hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 223,73 € gemäß §§ 355 Abs. 3, 357 Abs. 8, 312c, 312g BGB. In Höhe dieses Betrages liegt eine Überzahlung vor. Der Beklagten steht ein Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 9,37 € zu, nicht jedoch der geltend gemachte Betrag von 233,10 €.

a) Die Klägerin hat den mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft im Rahmen der von ihr betriebenen Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform wirksam widerrufen.

aa) Bei der online geschlossenen Mitgliedschaft im Rahmen des Partnerschaftsvermittlungsportals der Beklagten handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB, da bei den Vertragsverhandlungen und dem Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet wurden und es sich bei der Klägerin um einen Verbraucher (§ 13 BGB) und der Beklagten um einen Unternehmer (§ 14 BGB) handelt.

bb) Die Klägerin hat ihre auf den Abschluss einer Mitgliedschaft gerichtete Willenserklärung am 13. August 2020 auch fristgerecht widerrufen, §§ 355 Abs. 2, 356 BGB.

b) Der Wertersatzanspruch ist nicht nach § 357 Abs. 9 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift hat ein Verbraucher keinen Wertersatz zu leisten, wenn er einen Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten widerruft. Gemäß Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 2011/83/EU (im Folgenden: „Verbraucherrechte-Richtlinie“), deren Umsetzung § 357 Abs. 9 BGB dient, sind digitale Inhalte Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden. Davon erfasst sind beispielsweise Computerprogramme, Spiele, Musik etc. Der vorliegende Fall fällt nicht unter diese Definition. Die Beklagte hat der Klägerin nicht ein Produkt in digitaler Form bereitgestellt. Vielmehr handelt es sich bei dem

zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag um einen Dienstvertrag, in dessen Rahmen die Beklagte ihre Dienste auf digitalem Wege erbringt. Die Beklagte schuldet aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags über eine Mitgliedschaft der Klägerin bei dem Online-Partnerschaftsvermittlungsportals der Beklagten während der gesamten Vertragslaufzeit im Kern das Bereitstellen des von ihr betriebenen Onlineportals.

c) Die Beklagte hat gegen die Klägerin jedoch lediglich einen Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 9,37 € nach § 357 Abs. 8 BGB.

Nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB schuldet der Verbraucher dem Unternehmer nach dem Widerruf eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

aa) § 357 Abs. 8 BGB ist auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Insbesondere erfasst der weite, aus Art. 2 Abs. 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie herrührende Dienstleistungsbegriff des § 357 Abs. 8 BGB auch einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag (BeckOGK/Mörsdorf, BGB, Stand: 15.02.2020, § 357 Rn. 80, beck-online).

bb) Die Belehrung über das Widerrufsrecht nach der Mustervorlage zu Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1 + 3 EGBGB ist ordnungsgemäß. Zudem hat die Klägerin durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Homepage der Beklagten vor der erstmaligen Nutzung der Mitgliedschaft ausdrücklich verlangt, dass die Beklagte ihre Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbringt, § 357 Abs. 8 S. 1 BGB.

cc) Gemäß § 357 Abs. 8 S. 4 BGB ist bei der Berechnung des Wertersatzes der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen. Durch diese Berechnung sollen dem Verbraucher die Vorteile eines ihm günstigen Geschäfts erhalten bleiben (Ring, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, 3. Aufl., § 357 Rn. 42). Nur wenn der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist, ist der Wertersatz nach § 357 Abs. 8 S. 5 BGB auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen.

Entscheidend ist daher für die Ermittlung der bereits erbrachten Leistung der Beklagten das vertraglich vereinbarte Entgelt und nicht der objektive Wert ihrer unternehmerischen Leistung (vgl. Ring, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, 3. Aufl., § 357 Rn. 42). Die Entscheidung des BGH in NJW 2010, 2868, nach der sich der Wertersatz bei einem Partnerschaftsvermittlungsvertrag nicht nach dem vertraglich vereinbarten Entgelt, sondern nach dem objektiven Wert der empfangenen

Leistungen richtet, ist durch die neue Gesetzeslage überholt (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 357 Rn. 16).

Nach diesem Maßstab steht der Beklagten ein rein zeitanteilig berechneter Wertersatz für die 11 Tage zu, an denen ihre Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform vor dem Widerruf von der klagenden Partei genutzt wurde. Darüber hinaus steht der Beklagten nach der gegenwärtigen Vertragsgestaltung kein zusätzlicher Betrag für einzelne Leistungen, etwa für die Erstellung des „Parship-Portraits“ oder übermittelte Kontaktvorschläge, zu.

Hierzu führt der EuGH in seinem Urteil vom 08. Oktober 2020 – C-641/19 –, Rn. 32, juris, das zu dem Angebot der Beklagten ergangen ist, aus:

*„In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist auf die erste und die zweite Frage zu antworten, dass Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2011/83 dahin auszulegen ist, dass zur Bestimmung des anteiligen Betrags, den der Verbraucher an den Unternehmer zu zahlen hat, wenn er ausdrücklich verlangt hat, dass die Ausführung des geschlossenen Vertrags während der Widerrufsfrist beginnt, und dann den Vertrag widerruft, grundsätzlich auf den im Vertrag vereinbarten Preis für die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Leistungen abzustellen und der geschuldete Betrag zeitanteilig zu berechnen ist. Nur wenn der geschlossene Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass eine oder mehrere der Leistungen gleich zu Beginn der Vertragsausführung vollständig und gesondert zu einem getrennt zu zahlenden Preis erbracht werden, ist bei der Berechnung des dem Unternehmer nach Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie zustehenden Betrags der volle für eine solche Leistung vorgesehene Preis zu berücksichtigen.“*

Letztgenannte Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dass es sich bei dem „Persönlichkeitsgutachten“ zudem nicht um „digitale Inhalte“ im Sinne des Artikels 16 Buchstabe m EGRL 2011/83 handelt, hinsichtlich derer ein Widerruf nicht in Betracht kommt, hat der EuGH in der zitierten Entscheidung gleichfalls ausgeführt.

Bei der damit gebotenen zeitanteiligen Berechnung hat also die Beklagte 11 Tage der Vertragsdauer von 365 Tagen geleistet, wobei aufgrund der von Beginn an gegebenen Möglichkeit der Nutzung der Angebote der Beklagten der Tag des Vertragsschlusses in der Berechnung zu berücksichtigen ist. Bei einem Gesamtpreis von 310,80 € für 365 Tage ergibt sich daraus nach den dargestellten Grundsätzen ein Wertersatzanspruch in Höhe von 9,37 €.

Da die Klägerseite von einem Wertersatz, der nach nur 10 Tagen und nicht 11 Tagen berechnet ist, ausgeht, ist die Klage hinsichtlich des geringfügig zu viel geforderten Betrages abzuweisen.

## 2.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderungen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Feustel  
Richterin am Amtsgericht